

Rundschreiben AH 9/97
vom 30. Mai 1997

GLA IV 2

Betreff: Ende der Unternehmereigenschaft, § 1 Abs. 2 Satz 2 ALG
hier: bei Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Konkurs

Bezug: Rundschreiben AH 25/89 vom 08. Dezember 1989;
Rundschreiben AH 28/89 vom 19. Dezember 1989



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

34131 Kassel, Weißensteinstraße 72, Tel. 0561/9359-0, Fax 0561/9359149
Durchwahl: 133

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Die mit den Bezugsrundschreiben bekanntgegebenen Urteile des LSG für das Saarland vom 26.09.1989 - L 1 Lw 1/86 - und des LSG Niedersachsen vom 28.09.1989 - L 10 Lw 11/88 - stimmen im Ergebnis insoweit überein, als sie ein Ende der Unternehmereigenschaft i.S.d. damaligen § 1 Abs. 2 GAL jedenfalls mit der Eröffnung der Konkursverfahrens über das Vermögen des Landwirts bejahen.

Das LSG Niedersachsen hat seine Auffassung damit begründet, Unternehmer i.S.d. § 1 Abs. 2 GAL könne nur sein, wem das Verfügungsrecht über die notwendigen Betriebseinrichtungen und über den Betrieb sowie eine weitgehende Einwirkung auf die Betriebsführung oder wenigstens ein maßgeblicher Einfluß auf die kaufmännische Leistung des Unternehmens zustehe. Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens gehe das Verwaltungs- und Verfügungsrecht nach § 6 Konkursordnung (KO) auf den Konkursverwalter über. Deshalb ende die Unternehmereigenschaft im Zeitpunkt der Konkurseröffnung, auch wenn der Gemeinschuldner Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke bleibe.

Der GLA ist dieser Argumentation gefolgt und hat seine im Rundschreiben AH 21/69 vom 21. April 1969 vertretene gegenteilige Rechtsauffassung mit Rundschreiben AH 28/89 aufgegeben.

Weil auch die Selbständigkeit als Merkmal der Unternehmereigenschaft i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 2 ALG das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Unternehmen der Landwirtschaft voraussetzt (vgl. GLA-Komm § 1 ALG 1.3), wirkt diese Rechtsauffassung unter Geltung des neuen Rechts fort.

Aus gegebenem Anlaß war die Frage zu beantworten, wann die Unternehmereigenschaft i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 2 ALG in den Fällen der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) endet. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Anordnung der Zwangsversteigerung läßt die Unternehmereigenschaft unberührt. Die Unternehmereigenschaft endet erst mit dem Beschluß über den Zuschlag (§ 87 ff. ZVG).

Die durch Anordnung der Zwangsversteigerung nach § 20 ZVG ausgelöste Beschlagnahme des Grundstücks hat nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ZVG lediglich die Wirkung eines Veräußerungsverbots, wohingegen dem Schuldner gemäß § 24 ZVG das Recht auf Verwaltung und Benutzung - freilich nur in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft - verbleibt.

Weder das Veräußerungsverbot, noch die Begrenzung des Verwaltungs- und Benutzungsrechts auf eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung nehmen dem Schuldner die für die Unternehmereigenschaft typischen Einwirkungsmöglichkeiten. Der Schuldner ist also in der Zeit zwischen Anordnung und Durchführung der Zwangsversteigerung noch Unternehmer und damit Landwirt i.S.d. § 1 Abs. 2 ALG.

2. Mit der Anordnung der Zwangsverwaltung endet die Unternehmereigenschaft, es sei denn, der Unternehmer wird nach § 150 b ZVG selbst zum Verwalter bestellt.

Die durch Anordnung der Zwangsverwaltung ausgelöste Beschlagnahme bewirkt nach § 148 Abs. 2 ZVG, daß dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen wird; sie geht gemäß § 152 ZVG auf den vom Gericht bestellten Verwalter über. Die Anordnung der Zwangsverwaltung führt also - ebenso wie nach § 6 KO die Eröffnung des Konkursverfahrens - zum Verlust der Unternehmereigenschaft i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 2 ALG. Der Verlust tritt nur dann nicht ein, wenn der Unternehmer selbst nach § 150 b ZVG als Verwalter bestellt wird. In dieser Funktion behält er die unternehmertypischen Einwirkungsmöglichkeiten, auch wenn er nach §§ 150 c ff. ZVG unter Aufsicht steht und in seinen Verfügungsbefugnissen beschränkt ist.

Dem o.g. Urteil des LSG für das Saarland kann insoweit nicht gefolgt werden. Das LSG begründet seine Auffassung, die Unternehmereigenschaft werde von der Anordnung der Zwangsverwaltung nicht berührt, indem es das Ende der Unternehmereigenschaft mit der Abgabevoraussetzung (§ 2 Abs. 3 GAL; jetzt: § 21 ALG) gleichsetzt. Damit ignoriert es die der AdL immanente Unterscheidung zwischen dem schlichten - nur die Versicherungspflicht beendenden - und dem prinzipiell endgültigen - die Abgabe beinhaltenden - Ende der Unternehmereigenschaft (vgl. BSG Urteil vom 19.03.1976 - 11 Rlw 7/75 -, Rundschreiben AH 22/76). Diese läßt zwar den Schluß von der Abgabe auf das Ende der Unternehmereigenschaft zu (so das LSG Niedersachsen im o.g. Urteil), nicht jedoch den Umkehrschluß, die Unternehmereigenschaft bestehe solange fort, wie die Abgabe noch nicht vollzogen sei.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung
gez. Stüwe